

Nach § 26 Abs. 1 Kreisordnung NRW beschließt der Kreistag über Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen. Er ist u.a. ausschließlich zuständig für den Erlass und die Änderung von Satzungen.

#### Erläuterungen:

1. Die zur Zeit geltende Satzung für das Jugendamt wurde am 01.07.1993 vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen.
2. Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG- regelt verpflichtend, aus welchen Bereichen die beratenden Mitglieder und deren Stellvertretung in den Jugendhilfeausschuss benannt werden. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Mitglieder dem Ausschuss beratend angehören können.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in einer rechtskräftigen Entscheidung vom 02.03.2004 (AZ.: 15 A 4168/02) festgestellt, dass kommunalrechtliche Regelungen (z.B. in der Kreisordnung) vom AG-KJHG verdrängt werden und nicht anwendbar sind. Anlass für diese Entscheidung war, dass in der Praxis Jugendämter ausschließlich in Anwendung der Kreisordnung - also ohne die erforderliche satzungsgemäße Ermächtigung - für Fraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten waren, beratende Mitglieder benannten.

Für den Jugendhilfeausschuss des Rhein-Sieg-Kreises war und ist es bis heute üblich, für Kreistagsfraktionen, die nicht im Ausschuss vertreten sind, beratende Mitglieder nebst einer Stellvertretung zu benennen. Die Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises enthält bereits eine entsprechende Regelung in § 4 Abs. 4. Diese verweist allerdings auf die Kreisordnung, was evt. zu Missverständnissen in der Auslegung führen könnte. Daher ist eine Konkretisierung (siehe Beschlussvorschlag Ziffer 4) zu empfehlen.

3. Eine weitere Änderung der Satzung bezieht sich auf den Wegfall einer Aufgabe des Jugendhilfeausschusses und zwar entfällt die Entscheidung über die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für die Kriegsverweigerer (siehe Beschlussvorschlag Ziffer 5).
4. Bei den übrigen Satzungsänderungen handelt es sich um Änderungen redaktioneller Art.
5. Die derzeitige Fassung der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises und die vorgeschlagenen Änderungen sind als Anhang beigefügt.

Der Jugendhilfeausschuss hat vorgenannter Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 07.06.2005 einstimmig zugestimmt. Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses – 20.06.2005 – wird in der Sitzung mündlich berichtet.